

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Volker Bajus (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Besuche bei Gefangenen im Justizvollzug

Anfrage des Abgeordneten Volker Bajus (GRÜNE), eingegangen am 09.03.2021 - Drs. 18/8808
an die Staatskanzlei übersandt am 18.03.2021

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 19.04.2021

Vorbemerkung des Abgeordneten

Dem Vernehmen nach gibt es im Justizvollzug Optimierungsmöglichkeiten bei den Besuchszeiten, im Detail bei der Auslastung der Besuchsräume- und -zeiten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 mussten auch die Besuchsregelungen in den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen zum Schutz vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus angepasst werden. Um die notwendigen Abstände und Hygienemaßnahmen zu gewährleisten, können derzeit weniger Besucherinnen und Besucher zu gleichen Zeit zugelassen werden. Zur Beantwortung der Fragen wurde daher auf den Zeitpunkt vor Beginn der Pandemie, mithin Januar 2020, abgestellt.

1. Welche Besuchszeiten (Dauer, Häufigkeit) stehen den Gefangenen zu?

Das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) gewährt im Vollzug der Freiheitsstrafe nach § 25 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG ein Recht auf Besuch mit einer Gesamtdauer von mindestens vier Stunden im Monat. Darüber hinaus gilt diese Regelung gemäß § 143 Abs. 1 NJVollzG im Vollzug der Untersuchungshaft entsprechend. Im Vollzug der Jugendstrafe normiert das Gesetz in §§ 123 Abs. 2 und 160 Abs. 1 NJVollzG ein Recht auf Besuch mit einer Gesamtdauer von sechs Stunden im Monat. Im Vollzug der Sicherungsverwahrung darf täglich auch außerhalb der Besuchszeiten für Straf- und Untersuchungshaftgefangene Besuch empfangen werden (§ 27 Abs. 1 Nds. SVVollzG). Auch im Vollzug des Jugendarrestes ist ein Recht auf Besuch gesetzlich normiert. Die Arrestantin oder der Arrestant darf nach vorheriger Anmeldung u. a. Besuch von ihren oder seinen Personensorgeberechtigten empfangen (§ 21 Abs. 1 NJAVollzG). Die Gesamtdauer der Besuche soll gemäß § 21 Abs. 3 NJAVollzG zwei Stunden in der Woche nicht überschreiten. Der jeweils geltende Mindestumfang wird in allen niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen gewährleistet.

Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 NJVollzG fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von der oder dem Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung der oder des Gefangenen aufgeschoben werden können. Dies folgt im Vollzug der Freiheitsstrafe aus § 25 Abs. 2 NJVollzG direkt und im Vollzug der Untersuchungshaft aus § 143 Abs. 1 NJVollzG i. V. m. § 25 Abs. 2 NJVollzG. Dieses Recht ist auch im Vollzug der Jugendstrafe in § 123 Abs. 3 NJVollzG verankert. Dort sollen Besuche darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Erreichung des Vollzugszieles nach § 113 Satz 1 NJVollzG fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von der oder dem Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung aufgeschoben werden können. Im Vollzug des Jugendarrestes ist dieses Recht in § 21 Abs. 2 NJAVollzG verankert.

Schließlich normiert das Gesetz in § 25 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG, dass auch mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) von Angehörigen im Sinne des Strafgesetzbuchs sowie von Personen, die einen günstigen Einfluss erwarten lassen, zugelassen werden sollen, soweit die oder der Gefangene dafür geeignet ist. Diese Regelung gilt über § 143 Abs. 1 NJVollzG im Vollzug der Untersuchungshaft entsprechend. Im Vollzug der Jugendstrafe folgt die Möglichkeit des Langzeitbesuchs aus § 123 Abs. 3 Satz 2 NJVollzG, im Vollzug der Sicherungsverwahrung aus § 27 Abs. 3 Nds. SVVollzG. Im Vollzug des Jugendarrestes existiert keine gesetzliche Regelung zum Langzeitbesuch, da der Jugendarrest maximal für die Dauer von vier Wochen verhängt werden kann.

Die Dauer eines einzelnen Besuchs kann variieren und wird von den Justizvollzugseinrichtungen in eigener Zuständigkeit im Rahmen der Hausordnung festgelegt. In der Regel wird eine Mindestbesuchsdauer von 30 bis 60 Minuten pro Besuch gewährt. Die konkreten Besuchstage, die Anzahl und die Dauer der Besuche werden auf Antrag nach Prüfung des Einzelfalls gewährt. In nahezu allen Justizvollzugseinrichtungen können Besuchszeiten über den gesetzlichen Mindestanspruch hinaus eingeräumt werden, da nicht alle Inhaftierten ihr Besuchskontingent ausschöpfen. Auch eine Verlängerung der regulären Besuchszeit ist beispielsweise möglich, wenn die Besucherinnen und Besucher einen langen Anfahrtsweg zurücklegen mussten. Die individuellen Besonderheiten eines jeden Einzelfalls werden bei der Gewährung der Besuche im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt.

2. Zu welchen Zeiten können Besuche stattfinden? Bitte nach Justizvollzugsanstalten aufschlüsseln.

Auf die nachfolgenden Tabellen wird Bezug genommen. Die Darstellung bezieht sich auf die Besuche in Gruppenbesuchsräumen. Von der Darstellung der Zeiten für anderweitige Besuche, wie z. B. Langzeitbesuch, Einzelbesuch, Besuch mit akustischer Überwachung und Besuch im Rahmen von besonderen Veranstaltungen, wurde Abstand genommen.

Anstalt	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
JVA Bremervörde		13.00 bis 17.00 Uhr			13.00 bis 17.00 Uhr	10.00 bis 16.30 Uhr	10.00 bis 16.30 Uhr

Anstalt	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
JVA Celle		11.30 bis 19.00 Uhr	09.15 bis 14.00 Uhr	11.30 bis 13.30 Uhr	09.15 bis 11.15 Uhr	09.15 bis 11.15 Uhr	09.15 bis 11.15 Uhr
				14.00 bis 16.00 Uhr	11.30 bis 13.30 Uhr	11.30 bis 13.30 Uhr	11.30 bis 13.30 Uhr
				17.00 bis 19.00 Uhr		14.00 bis 16.00 Uhr	

Anstalt	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
JVA Hannover		13.00 bis 14.30 Uhr	13.00 bis 14.30 Uhr	13.00 bis 14.30 Uhr	13.00 bis 14.30 Uhr	08.30 bis 14.00 Uhr	
		16.30 bis 19.30 Uhr	16.30 bis 19.30 Uhr	16.30 bis 19.30 Uhr	16.30 bis 19.30 Uhr		
Abteilung Langenhagen	16.00 bis 19.30 Uhr	16.00 bis 19.30 Uhr	16.00 bis 19.30 Uhr	16.00 bis 19.30 Uhr	16.00 bis 18.30 Uhr	16.00 bis 18.30 Uhr	

Bei der zu der JVA Hannover gehörigen Abteilung Haltenhoffstraße handelt es sich um eine reine Freigangsabteilung. Die in dieser Abteilung untergebrachten Gefangenen gehen außerhalb der Anstalt einer Beschäftigung ohne Aufsicht Vollzugsbediensteter nach und haben auch darüber hinaus die Möglichkeit, die Abteilung im Rahmen von Vollzugslockerungen zu verlassen. Es besteht daher nicht die Notwendigkeit, den Gefangenen separate Besuchszeiten in der Abteilung einzuräumen.

Anstalt	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
JA Hameln	13.30 bis 14.30 Uhr 15.30 bis 19.00 Uhr	16.15 bis 19.00 Uhr	16.15 bis 19.00 Uhr	13.30 bis 15.00 Uhr 15.30 bis 17.00 Uhr 17.30 bis 19.00 Uhr	16.15 bis 19.00 Uhr	09.00 bis 11.00 Uhr 10.30 bis 18.30 Uhr	09.00 bis 11.00 Uhr 11.30 bis 17.30 Uhr 18.00 bis 19.00 Uhr
Abteilung Göttingen	16.30 bis 20.00 Uhr	16.30 bis 20.00 Uhr	16.30 bis 20.00 Uhr	16.30 bis 20.00 Uhr	15.30 bis 20.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr	

Anstalt	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
JVA Lingen			08.15 bis 10.00 Uhr 10.30 bis 12.15 Uhr 13.00 bis 14.45 Uhr	11.15 bis 12.15 Uhr 12.45 bis 13.45 Uhr 14.00 bis 15.00 Uhr	10.00 bis 11.00 Uhr 11.15 bis 12.15 Uhr 12.45 bis 13.45 Uhr	08.15 bis 10.00 Uhr 10.30 bis 12.15 Uhr 13.00 bis 15.00 Uhr	08.15 bis 10.00 Uhr 10.30 bis 12.15 Uhr 13.00 bis 15.00 Uhr
Abteilung Groß Heesepe		12.00 bis 15.00 Uhr		12.00 bis 15.00 Uhr		08.30 bis 11.00 Uhr 12.00 bis 14.30 Uhr	08.30 bis 11.00 Uhr 12.00 bis 14.30 Uhr
Abteilung Damaschke						13.00 bis 16.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Abteilung Osnabrück			16.00 bis 19.00 Uhr				14.00 bis 19.00 Uhr

Anstalt	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
JVA Meppen	08.30 bis 11.30 Uhr	08.30 bis 11.30 Uhr 12.45 bis 16.45 Uhr	08.30 bis 11.30 Uhr	08.30 bis 11.30 Uhr 12.45 bis 16.45 Uhr	08.30 bis 11.30 Uhr 12.45 bis 16.45 Uhr	09.00 bis 11.00 Uhr 12.00 bis 16.00 Uhr	09.00 bis 11.00 Uhr 12.00 bis 14.00 Uhr
Abteilung Baumschule						09.30 bis 11.30 Uhr 14.30 bis 16.30 Uhr	09.30 bis 11.30 Uhr 14.30 bis 16.30 Uhr

Anstalt	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
JVA Oldenburg	14.00 bis 19.30 Uhr	14.00 bis 19.30 Uhr	17.00 bis 19.30 Uhr	14.00 bis 19.30 Uhr	14.00 bis 19.30 Uhr	09.30 bis 16.30 Uhr (14-tägig)	
Abteilung Nordenham	16.15 bis 18.00 Uhr	16.15 bis 18.00 Uhr	16.15 bis 18.00 Uhr	16.15 bis 18.00 Uhr	15.00 bis 17.00 Uhr	08.30 bis 11.30 Uhr 14.00 bis 17.00 Uhr	08.30 bis 11.30 Uhr 14.00 bis 17.00 Uhr
Abteilung Wilhelmshaven		17.30 bis 18.30 Uhr	17.30 bis 18.30 Uhr	17.30 bis 18.30 Uhr	17.30 bis 18.30 Uhr	10.00 bis 11.00 Uhr 16.00 bis 17.00 Uhr	10.00 bis 11.00 Uhr 16.00 bis 17.00 Uhr

Anstalt	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
JVA Rosdorf	13.00 bis 19.00 Uhr	09.15 bis 16.30 Uhr	13.00 bis 19.00 Uhr	09.15 bis 16.30 Uhr		09.15 bis 15.15 Uhr	09.15 bis 15.15 Uhr
Abteilung Duderstadt						08.00 bis 16.00 Uhr	
Abteilung Einbeck		17.30 bis 18.30 Uhr	17.30 bis 18.30 Uhr	17.30 bis 18.30 Uhr	17.30 bis 18.30 Uhr	08.00 bis 16.00 Uhr 16.00 bis 17.00 Uhr	10.00 bis 11.00 Uhr 16.00 bis 17.00 Uhr

Anstalt	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
JVA Sehnde	14.00 bis 19.30 Uhr	14.00 bis 19.30 Uhr	14.00 bis 19.30 Uhr	14.00 bis 19.30 Uhr	14.00 bis 19.30 Uhr	08.30 bis 18.00 Uhr	
Abteilung Burgdorf		15.00 bis 19.45 Uhr		15.00 bis 19.45 Uhr		15.00 bis 19.45	14.30 bis 17.00 Uhr (nicht für die Aufnahmeabteilung)

Anstalt	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag (14-tägig)
JVA Uelzen		10.00 bis 18.00 Uhr	08.00 bis 16.00 Uhr	10.00 bis 18.00 Uhr		08.00 bis 16.00 Uhr	08.00 bis 16.00 Uhr
Abteilung Lüneburg			09.00 bis 18.00 Uhr		09.00 bis 18.00 Uhr		

Anstalt	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
JVA Vechta Frauen	13.15 bis 16.15 Uhr	13.15 bis 16.15 Uhr	13.15 bis 16.15 Uhr	13.15 bis 16.15 Uhr	13.15 bis 19.15 Uhr		13.15 bis 15.15 Uhr 15.30 bis 17.30 Uhr 17.45 bis 19.15 Uhr
Abteilung Hildesheim	12.30 bis 15.40 Uhr	13.30 bis 15.10 Uhr	08.00 bis 11.25 Uhr 12.00 bis 17.20 Uhr			11.40 bis 14.20 Uhr 08.00 bis 12.30 Uhr (14-tägig)	
Abteilung Zitadelle/ Jugendvollzug			14.30 bis 16.30 Uhr 16.45 bis 18.45 Uhr	14.30 bis 16.30 Uhr 16.45 bis 18.45 Uhr			(14-tägig) 13.00 bis 15.00 Uhr 15.15 bis 17.00 Uhr
Sozialtherapeutische Abteilung für Frauen	17.00 bis 19.30 Uhr	17.00 bis 19.30 Uhr				14.00 bis 18.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr

Anstalt	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
JVA Vechta	13.00 bis 16.45 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr 16.00 bis 18.00 Uhr	13.00 bis 16.45 Uhr	13.00 bis 16.45 Uhr	13.00 bis 16.45 Uhr	09.00 bis 17.00 Uhr	09.00 bis 15.00 Uhr
Abteilung Delmenhorst	16.00 bis 18.00 Uhr	16.00 bis 18.00 Uhr	16.00 bis 18.00 Uhr	16.00 bis 18.00 Uhr	16.00 bis 18.00 Uhr	14.00 bis 17.00 Uhr	14.00 bis 17.00 Uhr

Anstalt	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
JVA Wolfenbüttel	10.00 bis 17.45 Uhr	10.00 bis 17.45 Uhr	10.00 bis 17.45 Uhr	10.00 bis 17.45 Uhr (14-tägig)		10.00 bis 15.30 Uhr	10.00 bis 15.30 Uhr
Abteilung Braunschweig	07.45 bis 15.30 Uhr	07.45 bis 15.30 Uhr	07.45 bis 15.30 Uhr	07.45 bis 15.30 Uhr		08.15 bis 14.30 Uhr	08.15 bis 14.30 Uhr
Abteilung Goslar	08.00 bis 18.00 Uhr	08.00 bis 18.00 Uhr	08.00 bis 18.00 Uhr	08.00 bis 18.00 Uhr	08.00 bis 18.00 Uhr		
Abteilung Helmstedt	08.45 bis 11.00 Uhr 13.30 bis 15.45 Uhr		08.45 bis 11.00 Uhr	08.45 bis 11.00 Uhr 13.30 bis 15.45 Uhr	08.45 bis 11.00 Uhr	08.45 bis 11.00 Uhr	08.45 bis 11.00 Uhr

Im Jugendarrest sind die Besuche auf Personensorgeberechtigte beschränkt bzw. werden darüber hinaus nur zugelassen, wenn sie die Erreichung des Vollzugszieles fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von der Arrestantin oder dem Arrestanten schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung aufgeschoben werden können (§ 21 NJAVollzG). Ebenfalls in § 21 des NJAVollzG ist geregelt, dass Besuche der Personensorgeberechtigten nicht am Tage der Aufnahme, den beiden darauffolgenden Tagen und am Tag der Entlassung erfolgen sollen.

Bei einer durchschnittlichen Verweildauer von sieben Tagen im Arrest ergibt sich dadurch eine niedrige Besuchsfrequenz. Grundsätzlich kann wegen der begrenzten Raumkapazitäten in den Abteilungen immer nur eine Arrestantin oder ein Arrestant pro Abteilung zur selben Zeit Besuch empfangen. Die Besuchszeiten werden daher flexibel vergeben.

3. Über welche Kapazitäten für Besuche verfügen die Justizvollzugsanstalten? Wie viele Besucherinnen und Besucher können pro Gefangener/Gefangenem gleichzeitig kommen? Wie viele Besucherinnen und Besucher können insgesamt gleichzeitig kommen? Bitte nach Justizvollzugsanstalten aufschlüsseln.

Die verfügbaren Kapazitäten für Besuche in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Niedersachsen hängen von den örtlichen Gegebenheiten ab und sind in den folgenden Tabellen dargestellt. Die Angaben beziehen sich lediglich auf die Besuche in Gruppenbesuchsräumen. In begründeten Einzelfällen können mehr Besucherinnen oder Besucher zugelassen werden, wenn die Gesamtkapazität nicht ausgeschöpft ist.

	Wie viele Besucherinnen und Besucher können pro Gefangener/Gefangenem gleichzeitig kommen?	Wie viele Besucherinnen und Besucher können insgesamt gleichzeitig kommen?
JVA Bremervörde	4	32
JVA Celle	3	28
JVA Hannover	3	30
Abteilung Langenhagen	3	15
JA Hameln	3	30
Abteilung Göttingen	4	16
JVA Lingen Hauptanstalt	4	32
Abteilung Groß Hesepe	4	32
offene Abteilung Damaschke	15	60
Freigängerabteilung Osnabrück	1	4
JVA Meppen	5	55
Abteilung Baumschulenweg	5	5

	Wie viele Besucherinnen und Besucher können pro Gefangener/Gefangenem gleichzeitig kommen?	Wie viele Besucherinnen und Besucher können insgesamt gleichzeitig kommen?
JVA Oldenburg	6	42
Abteilung Nordenham	3	12
Abteilung Wilhelmshaven	2	4
JVA Rosdorf	4	24
Abteilung Duderstadt	5	5
Abteilung Einbeck	5	5
JVA Sehnde	3	15
Abteilung Burgdorf (Aufnahmeabteilung)	3	9
JVA Uelzen	5	20
Abteilung Lüneburg	3	6
JVA Vechta Frauen	3	16
Abteilung Hildesheim	3	11
Abteilung Zitadelle/Jugendvollzug	3	15
Abteilung Sozialtherapeutische Abteilung für Frauen	3	3
JVA Vechta	5	50
Abteilung Delmenhorst	5	10
JAA Verden	3	3
Abteilung Göttingen	3	3
Abteilung Nienburg	3	3
Abteilung Neustadt	3	3
Abteilung Emden	3	3
JVA Wolfenbüttel	3	12
Abteilung Braunschweig	3	6
Abteilung Goslar	3	6
Abteilung Helmstedt	3	3

4. Könnten, wenn die Gesamtbesuchskapazität nicht ausgeschöpft, aber die maximale Besucherzahl für einer Gefangenen/eines Gefangenen erreicht ist, mehr Besucherinnen bzw. Besucher gleichzeitig zu einer gefangenen Person gelassen werden, statt diese auf verschiedene (unbeliebtere) Zeiten zu verteilen, damit die Gesamtkapazitäten zu beliebigen Zeiten besser ausgeschöpft werden?

In allen Justizvollzugseinrichtungen ist in begründeten Einzelfällen ein Abweichen von der maximalen Besucheranzahl möglich, sofern die Gesamtkapazitäten nicht überschritten werden.

5. Sieht die Landesregierung weitere Optimierungsmöglichkeiten, um Besuchskapazitäten besser auszunutzen?

Gegenwärtig besteht kein Anlass für Optimierungen. In den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen stehen grundsätzlich ausreichend Besuchskontingente zur Verfügung. Eine Auswertung der Besuche im Januar letzten Jahres hat ergeben, dass von den landesweit zur Verfügung stehenden 11 089 Besuchsstunden lediglich 4 691 genutzt wurden.

Zur Kompensation der pandemiebedingten Einschränkungen haben die Justizvollzugseinrichtungen ihre Angebote zur Kontaktaufnahme mittels Videotelefonie erweitert.

(Verteilt am 23.04.2021)